

Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 (FNP)

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück-Untersee“, bestehend aus Konstanz, Allensbach und Reichenau

Teilverwaltungsraum III, Reichenau

- Änderung Nr. 33** - **Aufstellungsbeschluss, § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Verzichtsbeschluss, § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB**
- Plangebiet** - **Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Offenlage), § 3 Abs. 2 BauGB**
„Felchenweg“ - **Beschluss zur Änderung des Landschaftsplans**

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee hat am 27.05.2020 in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst.

1. Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 nach § 2 Abs. 1 BauGB
2. Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3. Billigung der Entwurfsplanung
4. öffentliche Auslegung der Änderung Nr. 33 nach § 3 Abs. 2 BauGB
5. Änderung des Landschaftsplans

Die Gemeinde Reichenau stellt derzeit den Bebauungsplan „Felchenweg“ auf.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung zu schaffen und diese in Einklang mit den siedlungsstrukturellen und landschaftsplanerischen Zielen zu bringen.

Grundlage für den Bebauungsplan „Felchenweg“ bildet das Entwicklungskonzept, das Konzept zur Siedlungsentwicklung wurde am 28.04.2014 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats Reichenau beschlossen.

Um die planerischen Absichten mit der kulturlandschaftlich einzigartigen Bedeutung des Weltkulturerbes Reichenau in Einklang zu bringen, ist die Betrachtung der gesamten Insel unverzichtbar. Im Entwicklungskonzept für die Insel Reichenau wurden deshalb die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leitbilder definiert. Die wesentlichen Aussagen des Entwicklungskonzeptes sollen in die Flächennutzungsplanänderung münden, die die Leitlinien der Entwicklung für die nachfolgenden Planungsebenen vorbereitet.

Bisherige Darstellungen und Nutzungsänderungen:

Nutzungen	FNP 2010	Darstellung neu
Wohnbaufläche	1,04 ha	1,68 ha
gemischte Baufläche	0,44 ha	--
Fläche für die Landwirtschaft	2,15 ha	1,95 ha
Gesamt	3,63 ha	3,63 ha

Das Plangebiet der 33. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 wird

- im Süden durch das Bodenseeufer
- im Osten durch den Felchenweg
- im Norden durch die Obere Rheinstraße
- im Westen durch die Schlossstraße

begrenzt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen/ biologische Vielfalt mit Pflanzen/Biototypen sowie mit Tieren/Artenschutz, Landschaftsbild/Erholungswert, Mensch, Kultur-/Sachgüter, Betroffenheit geschützter Bereiche, Abwasser/Abfall, Erneuerbare Energien / effiziente Energienutzung, Wechselwirkungen, Störfallbetrachtung und Kumulation.

Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Planentwürfe mit Erläuterungen werden im Zeitraum vom **17.06.2020 bis einschließlich 29.07.2020** bei der Stadt Konstanz, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Untere Laube 24, 5. OG vor den Räumen 5.04 – 5.05 oder 5.27 – 5.29 (Ansprechpartner: Frau Kreis, Tel. 07531 900-2537, E-Mail: Mechthild.Kreis@konstanz.de / Herr Latzel , Tel. 07531 900-2533, E-Mail: Oliver.Latzel@konstanz.de) öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum können die Unterlagen auch in der Gemeinde Allensbach im Bürgermeisteramt – Ortsbauamt – Rathausplatz 8 und in der Gemeinde Reichenau im Rathaus – Hauptamt im EG während der dort üblichen Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus können ab dem 17.06.2020 sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Dabei werden auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

- Stadt Konstanz:
Die Gebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen, der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. **Ein Zutritt für BürgerInnen ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o. g. Kontaktdaten möglich.** Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Zudem ist der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden nur in Begleitung eines Mitarbeitenden gestattet.
- Gemeinde Allensbach:
Da das Rathaus derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie nur beschränkt zugänglich ist, kann die Einsichtnahme in die

ausgelegten Planunterlagen nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Ortsbauamtes unter den folgenden Kontaktdaten erfolgen: Frau Elke Weiss, Tel.: 07533/801-52, E-Mail: elke.weiss@allensbach.de oder Herr Frank Ruhland, Tel.: 07533/801-51, E-Mail: frank.ruhland@allensbach.de. Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen.

- Gemeinde Reichenau:

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nach vorheriger terminlicher Absprache möglich (Tel.: 07534/801-21). Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee
Stadt Konstanz – Uli Burchardt Oberbürgermeister

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

Mit freundlichem Gruß

Karl Langensteiner-Schönborn

Öffentliche Bekanntmachung am 10.06.2020 auf der Homepage der Stadt Konstanz.